

Satzung des FC Bayern Fanclub „Mia san mia Osterzhausen“

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 03.07.2013 in Osterzhausen.

§1

Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Mia san mia Osterzhausen“ und hat seinen Sitz in 86554 Osterzhausen. Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Juli bis 30. Juni des Folgejahres. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.

§2

Zweck des Vereins

1. Der Verein versteht sich als Verein im Sinne des BGB. Er ist frei von politischen und konfessionellen Bindungen und Interessen.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Fußballsports. Unabhängig vom sportlichen Leistungsvermögen stehen die Förderung der Beliebtheit des FC Bayern mit dessen Tradition sowie die Förderung der Kameradschaft von Fußballfreunden im Vordergrund.
Hierzu wird der Verein sportliche Veranstaltungen besuchen und ausrichten und versuchen, diese Aktivitäten einem größeren Kreis von Interessenten näher zu bringen. Der Verein wird sich dafür einsetzen, dass Zusammentreffen von Fußballfreunden bei Spielen und auch anderen Gelegenheiten friedlich und kameradschaftlich verlaufen.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet sein soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
3. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Eintragung in die Mitgliederliste. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand,
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein und
 - d. durch Streichung aus der Mitgliederliste.
5. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied, unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen, Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied, unter eingehender Darlegung der Gründe, durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis unbeschadet des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
7. Die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag mehr als drei Monate im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von einem Monat von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht an allen Veranstaltungen teilzunehmen, an den Mitglieder-versammlungen teilzunehmen und abzustimmen. Außerdem hat jedes ordentliche Mitglied ab 16 Jahren das Recht zu wählen und gewählt zu werden. Jedes Mitglied hat die Pflicht das Ansehen des Vereins zu bewahren, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, jedem Jugendlichen ein Vorbild in Sachen faires Fanbrauchtum zu sein und die Satzung zu achten.
2. Den Anordnungen des Vorstands haben die Mitglieder in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.

4. Personen, die in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
5. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Jedes Mitglied erhält bei seiner Aufnahme die Satzung oder kann die Satzung auf Verlangen einsehen.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Präsidenten, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und zwei Beisitzern.
2. Vertretungsberechtigt im Sinne des §26 BGB sind der 1. und 2. Präsident. Jeder der Beiden ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters oder der Präsidenten.
5. Der Vorstand ist für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand kommissarisch ein neues Mitglied zu bestimmen.
7. Die Vorstandschaft tritt regelmäßig zusammen. Hierüber ist ein Protokoll zu erstellen.
8. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Präsidenten.
9. Der Vorstand ist verantwortlich für:
 - a. die Führung der laufenden Geschäfte,
 - b. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - d. die Buchführung,
 - e. die Erstellung des Jahresberichts,
 - f. die Vorbereitung und
 - g. die Einberufung der Mitgliederversammlung.

§8 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von vier Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung.
2. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§9 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist mindestens jährlich im Voraus zu entrichten.
2. Wird ein Mitglied ausgeschlossen, oder scheidet aus einem anderen Grund aus, so verbleibt der im Voraus gezahlte Beitrag dem Verein.

§10 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b. die Wahl der Kassenprüfer,
 - c. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - d. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
 - e. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
2. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich, per E-Mail und im Internet. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.
3. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
4. Bei Vorstandswahlen wird ein Wahlleiter vorgeschlagen. Dieser leitet die Versammlung zusammen mit einem Wahlhelfer während der Dauer der Wahl.
5. Der erste Präsident kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder oder 1/5 der ordentlichen Mitglieder die Einberufung, unter Angabe von Gründen, verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten sinngemäß die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.
6. Während der Mitgliederversammlung führt der gewählte Schriftführer ein Protokoll. Das Protokoll wird vom Schriftführer und dem ersten Präsidenten unterzeichnet.

**§11
Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Organisation zu.

Anwesende Mitglieder

Tobias Krahut _____

Daniel Krahut _____

Robert Wegner _____

Alexandra Wegner _____

Matthias Klingenstein _____

Richard Krahut _____

Sebastian Biederwolf _____